

Herrn Bundesgesundheitsminister
Jens Spahn
Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstraße 108
10117 Berlin
Per E-Mail: jens.spahn@bundestag.de

Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Per E-Mail: gesundheitsausschuss@bundestag.de

09.08.2021

Offener Brief

Sehr geehrter Herr Bundesminister Spahn,

sehr geehrte Mitglieder des Bundestagsausschusses für Gesundheit,

mit dem heutigen Schreiben möchten wir als maßgebliche Verbände im Bereich Ernährungstherapie Ihnen eine Rückmeldung zur Umsetzung des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) hinsichtlich des Heilmittels Ernährungstherapie geben. Die Entwicklung dieses Heilmittelbereichs erfolgt derzeit nicht gemäß dem vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziel, die Zugangsbedingungen der Therapeut*innen zu verbessern und somit eine bessere Versorgung zu gewährleisten.

Wir bitten Sie um Ihre Unterstützung für

- eine Anpassung der Vergütung, die eine wirtschaftliche Praxisführung ermöglicht und
- eine Zugangsvoraussetzung für Studienabsolvent*innen ohne Ausbildung im geregelten Gesundheitsfachberuf Diätassistent*in, die Patientensicherheit schafft.

Zum Hintergrund:

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz vom 11.05.2019 legt fest, dass die Verträge zur Heilmittelversorgung bundeseinheitlich zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und den maßgeblichen Spitzenorganisationen der Heilmittelerbringer abgeschlossen werden sollen. Die Vertragspartner haben dabei zu beachten, dass eine leistungsgerechte und wirtschaftliche Versorgung gewährleistet wird.

Nach einer Verhandlungsdauer von über einem Jahr kam es in für uns wesentlichen Punkten zu keiner Annäherung, insbesondere hinsichtlich einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung.

Bei Nichteinigung der Vertragspartner sieht das TSVG ein Schiedsverfahren vor, welches wegen mehrerer dissenter Punkte einberufen wurde. Doch auch das Schiedsgericht hat die Vorgaben des TSVG unserer Auffassung nach nicht wie in §125 Absatz 3 SGB V vorgegeben umgesetzt.

Das Schiedsgericht hat auf nicht nachvollziehbare Art und Weise und unter Missachtung der Vorgaben des § 125 Abs. 3 SGB V einen Stundensatz von 67,82 € ermittelt und den Vergütungspositionen zugrunde gelegt. Ausgehend von der Tatsache, dass Fahrtzeiten zur Therapie nicht bezahlt werden, andere Positionen deutlich geringer vergütet werden, ist selbst bei einer 100 %igen Praxisauslastung die Deckung der Praxiskosten nicht gegeben. Eine leistungsgerechte und wirtschaftliche Versorgung gemäß § 125 Absatz 3 SGB V wird somit nicht gewährleistet.

Vielmehr manifestierten sich im Schiedsspruch falsche wirtschaftliche Annahmen: Ausstattungen, die zu einer zeitgemäßen und per Heilmittelrichtlinie festgelegten therapeutischen Tätigkeit nötig sind, wurden nicht in die Kalkulation einbezogen:

- Zur Ermittlung der angemessenen Mietpreise wurden die von den Verbänden vorgelegten Analysen ohne Begründung verworfen und stattdessen Statista Zahlen aus 2019 herangezogen. Dabei wurde trotz expliziter wiederholter Hinweise nicht berücksichtigt, dass Räume von 50 – 55 qm mit barrierefreiem Zugang und entsprechender Ausstattung kaum zur Verfügung stehen und überproportional hohe Mietpreise haben.
- Zeiten für Fahrwege zu Hausbesuchen bei Patient*innen sollen nach den Feststellungen des Schiedsgerichts nicht honoriert werden. Hausbesuche sind jedoch bis zu einer Entfernung von 25 km verpflichtend, oft beträgt das Einzugsgebiet bis zu 100 km und mehr.
- Jedweder Gewinnzuschlag wurde vom Schiedsgericht abgelehnt – als Unternehmerlohn soll für den Inhaber eine an Tarifverträgen orientierte Vergütung genügen.
- Jedwede Form eines Risikozuschlags wurde abgelehnt.

Diese und unzählige weitere falsche Annahmen und Kalkulationsgrundlagen führen zu einer im Ergebnis völlig unwirtschaftlichen Vergütung. Diese wiederum führt dazu, dass Therapeut*innen vor einer Zulassung als Heilmittelerbringer*innen zurückschrecken. Die Zahlen sprechen schon jetzt für sich - in der Ernährungstherapie gibt es bundesweit derzeit weniger als 10 niedergelassene Heilmittelerbringer*innen.

Wir bitten Sie daher eindringlich, die Umsetzung des TSVG für das Heilmittel Ernährungstherapie durch eine neutrale Begutachtung der spezifischen Situation zu forcieren.

Außerdem erfolgte im Rahmen des Schiedsverfahrens keine Festlegung der Zulassungskriterien für Studienabsolvent*innen. Die Vertragspartner wurden vielmehr beauftragt, erneut in Verhandlung zu gehen. Ein Abschluss der Verhandlungen wurde nicht datiert. Dies führt aktuell dazu, dass der GKV SV die weiteren Verhandlungen zu den Zulassungskriterien blockiert. Diese sollen bis zu einer Einigung wie gehabt weitergelten. Die dringend notwendige Klärung wird damit weiter hinausgezögert. So werden die Zulassungskriterien auf dem Niveau der Prävention, nicht auf dem der Therapie, zementiert.

Effektiver Rechtsschutz gegen diese evident von § 125 Abs. 3 SGB V nicht gedeckte Entscheidung des Schiedsgerichts wird schließlich dadurch vereitelt oder zumindest erschwert, dass das Schiedsgericht in der Rechtsmittelbelehrung für jeden einzelnen Verband ein anderes Sozialgericht als zuständig angegeben hat. Im Ergebnis sind jetzt **vier Klagen** anhängig, obwohl in § 125 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V ganz klar vorgegeben wird, dass ein einheitlicher Vertrag mit allen Verbänden zu schließen ist:

*„Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen schließt mit bindender Wirkung für die Krankenkassen mit den für die Wahrnehmung der Interessen der Heilmittelerbringer maßgeblichen Spitzenorganisationen auf Bundesebene für jeden Heilmittelbereich **einen Vertrag** über die Einzelheiten der Versorgung mit dem jeweiligen Heilmittel. Die für den jeweiligen*

Heilmittelbereich zuständigen maßgeblichen Spitzenorganisationen haben den Vertrag gemeinsam zu schließen.“

Auch ein Blick auf die Rechtsprechung des BSG zu § 57a Abs. 3 und 4 SGG oder einen Handkommentar zum SGB V hätte gezeigt, dass sich eine Verweisung der Streitigkeit an vier verschiedene Gerichte schlichtweg verbietet. (vgl. hierzu BSG, Beschl. v. 12.04.2018, B 11 SF 2/18 S, juris; sowie Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG 13. Aufl. 2020, 57a Rdnr. 5).

Der Gesetzgeber hat sich nach unserem Erachten im Rahmen des TSVG klar geäußert. Wir befürchten jedoch, dass es dem Schiedsgericht an der nötigen Fachkompetenz und/oder gebotenen Neutralität fehlt, um die Intention des Gesetzgebers umzusetzen.

Es ließen sich an dieser Stelle noch viele weitere Punkte anführen, die unserer Überzeugung nach belegen, dass es sich bei dem Schiedsverfahren weder um ein faires, rechtsstaatliches Verfahren gehandelt hat und dass das Schiedsgericht zum anderen materiellrechtlich und verfahrensrechtlich die gesetzlichen Vorgaben missachtet hat.

Zusammengefasst bitten wir Sie um Ausübung der Ihnen gem. §§ 125 Abs. 6 Satz 10 i. V. m. § 129 Abs.10 Satz 1 obliegenden Rechtsaufsicht und Sicherstellung einer rechtskonformen Entscheidungspraxis die gewährleistet, dass


- alle vertraglich geschuldeten Leistungen bei der Vergütungsbemessung auch berücksichtigt werden,
- bei strittigen Vergütungsfragen ggf. externe Gutachter beauftragt werden und es der Schiedsstelle untersagt wird, seiner Entscheidung undifferenzierte Aussagen des statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen
- sich die Schiedsstelle mit dem Vortrag der Leistungserbringer dezidiert auseinandersetzt und diesen nicht schlichtweg ignoriert,
- das Schiedsgericht tatsächlich neutral besetzt wird und neutral arbeitet wozu gehören dürfte, dass eine räumliche Trennung vom GKV Spitzenverband zwingend vorgeschrieben wird.

Schließlich würden wir uns über Unterstützung bei der Festlegung grundsätzlicher Zulassungskriterien für Studienabsolvent*innen (also ohne geregelte Grundausbildung im Gesundheitsfachberuf der Diätassistent*innen) durch das Bundesministerium für Gesundheit sehr freuen, da der GKV Spitzenverband trotz gegenteiliger, im Rahmen des Schiedsverfahrens getroffener Vereinbarung, sich bisher weigert, die Verhandlungen zu den Zulassungskriterien überhaupt zu beginnen.

Mit freundlichen Grüßen



Uta Köpcke
Präsidentin VDD



Monika Bischoff
VDOE-Vorstandsvorsitzende



Axel-Günther Hugot
2. Vorsitzender VFED



Prof. Dr. med. Johannes Erdmann
Vorsitzender QUETHEB